

Satzung über die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Stadt Freyung vom 19.09.2016

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen:

§ 1

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Wege, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind städtische Flächen und Gebäude, die der Allgemeinheit zugänglich sind bzw. der öffentlichen Benutzung dienen (einschließlich der Wege, befestigte Flächen, Bepflanzungen, bauliche Anlagen, Gebrauchsgegenstände usw.).
- (3) Zu den öffentlichen Anlagen nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a) Städtische Spielplätze und Grünanlagen
 - b) Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - c) Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen
 - d) Buswartehäuschen

§ 2

- (1) Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzer von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Benutzer von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (4) Hunde sind auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen immer an einer geeigneten Leine zu führen. Jeder Hundeführer hat Verunreinigungen durch Kot des von ihm geführten Hundes unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Insbesondere ist den Benutzern untersagt:
 - a) Die Beschädigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen einschließlich ihrer Bestandteile sowie Verunreinigungen jeder Art (z.B. Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen)
 - b) Das Pflücken von Blumen oder das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen
 - c) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses und anderer Rauschmittel
 - d) Das Freilaufenlassen von Hunden
 - e) Das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort oder die Veränderung ihrer Positionen an ihrem Standort
 - f) Das Entzünden von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen
 - g) Das Zelten, Nächtigen und Lagern

- h) Das Verrichten der Notdurft
- i) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch eine Belästigung Dritter zu erwarten ist
- j) Das Betteln jeglicher Art

§ 3

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen von § 2 Abs. 2 bis 5 verstößt. Die Möglichkeit strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 GO unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes bzw. der Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

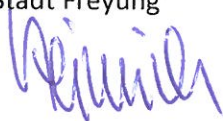
§ 5

Das Verbot des Aufenthaltes zum Zwecke des Alkoholgenusses (§ 2 Abs. 5 Buchstabe c) gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 21.09.2016
Stadt Freyung



Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister